



Verband der
Privaten Hochschulen e.V.

Sep | 2026

STELLUNG NAHME

Der Referentenentwurf des BMAS zum Statusfest- stellungsverfahren und die fehlende Berücksichtigung der nebenberuflichen Tätigkeit

Ein Vorschlag, um Missbrauch auszuschließen
von Prof. Dr. Jürgen Höser
September 2026

Der Referentenentwurf des BMAS zum Statusfeststellungsverfahren und die fehlende Berücksichtigung der nebenberuflichen Tätigkeit

Ein Vorschlag, um Missbrauch auszuschließen
von Prof. Dr. Jürgen Höser
September 2026

1. Die Vorgaben des Koalitionsvertrages

Im Koalitionsvertrag haben die Regierungsparteien vereinbart, dass bereits in der Frühphase von Gesetzgebungsverfahren Praxischecks durchgeführt werden (sollen), sowie Vollzugsexperten mit angemessenen Fristen beteiligt werden (sollen), (vgl. Rz 1869 f. des Koalitionsvertrages).

Der vom BMAS vorgelegte Referentenentwurf zur „Erleichterung der Feststellung des Erwerbsstatus der Selbstständigkeit im Sozialversicherungsrecht“ berücksichtigt diese Vorgaben jedoch nicht. Denn eine fachliche Abstimmung erfolgte nicht mit den am Dialogprozess beteiligten Bildungsträgern und Institutionen, sondern zunächst ausschließlich mit den betroffenen Sozialversicherungsträgern. Deren Expertise, insbesondere die der Deutschen Rentenversicherung (DRV), darf als einseitig fiskalisch orientiert unterstellt werden.

Dem BMAS sei in Erinnerung gerufen, dass nach dem Koalitionsvertrag ein Studium und die Lehre systematisch gestärkt werden sollten (Rz. 2467 des Koalitionsvertrages). Ferner, dass im Rahmen der Bildungsforschung der Transfer in die Praxis vorangetrieben (Rz. 2355) werden soll, wobei Bildung und Forschung völlig zu Recht als Schlüssel für die Zukunft bezeichnet werden (Rz. 2309).

Wenn jedoch alle Bildungsträger, auch die Hochschulen, dadurch beeinträchtigt werden sollen, dass jedwede nebenberufliche und sozialversicherungsfreie Tätigkeit, insbesondere auch als Lehrbeauftragter, nicht mehr möglich sein soll, so widerspricht dies zum einen den Intentionen des Koalitionsvertrages, gefährdet die Transformation aus der Praxis in die wissenschaftliche Hochschulausbildung und umgekehrt; gefährdet aber auch die handwerkliche Fortbildung oder die Weiterbildung in allen Bereichen der Industrie.

Dozenten, die in einem unbefristeten sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis beschäftigt oder (Zwangs-) Mitglieder in einem berufsständischem Versorgungswerk sind, benötigen keine Altersabsicherung, soweit sie nebenberuflich ihr praxisbezogenes Wissen weitergeben.

Nach dem Koalitionsvertrag sollen Selbstständige besser für ihr Alter abgesichert werden (Rz. 632). (Nur) diejenigen, die keinem obligatorischen Alterssicherungssystem zugeordnet sind, sollen in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen werden (Rz. 632 f.). Dieser Grundsatz wird durch die Berücksichtigung einer nebenberuflichen Tätigkeit nicht berührt.

Der mögliche Wegfall einer nebenberuflichen und sozialversicherungsfreien Tätigkeit birgt die erhebliche Gefahr, dass vielfach die Bildungsangebote nicht mehr aufrechterhalten werden können.

Ohne ein zu übertragendes Praxiswissen besteht die Gefahr, dass eine Weiterbildung oder ein Studium nur aus theoretischer Lehre, aus theoretischem Unterricht besteht, wo dann der aktuelle Praxisbezug fehlt.

Der Verfasser, der zuvor viele Jahre als Fachanwalt für Arbeitsrecht tätig war, kann vielfache Beispiele benennen, in denen neben der Vermittlung des theoretischen Stoffs die Beispiele aus der jahrzehntelang gelebten und erlebten Praxis, das Verständnis und das Interesse deutlich nachhaltiger hervorgerufen haben, als jedweder theoretischer Unterricht, auch wenn dieser durch Beispielsfälle angereichert wird.

Die Befragungen verschiedener Hochschulen und der dort tätigen Lehrbeauftragten hat ergeben, dass in einer Vielzahl eine lehrende Tätigkeit wegbriecht, soweit eine nebenberuflich lehrende und zugleich sozialversicherungsfreie Tätigkeit zukünftig nicht mehr möglich sein sollte, was das gesamte Bildungssystem gefährdet.

2. Das Gutachten der Kommission „Verlässlicher Generationenvertrag“

Die Kommission hat in ihrem Gutachten in Ziffer 22 der Empfehlungen bzw. auf Seite 9 f. des (Kurz-) Gutachtens und auf Seiten 100 f. von Band I (Empfehlungen) vorgeschlagen, künftig alle nicht obligatorisch abgesicherten Selbstständigen verpflichtend in die gesetzliche Rentenversicherung einzubeziehen. Die Kommission nimmt insofern Bezug auf die im Koalitionsvertrag in Randziffern 632, 633 vereinbarten Grundsätze.

Durch diese Formulierung wird in einer zukünftigen gesetzlichen Regelung des Statusfeststellungsverfahrens die Möglichkeit eröffnet, eine nebenberufliche, selbstständige und sozialversicherungsfreie Nebentätigkeit auszuüben – jedenfalls bezogen auf diejenigen, die bereits obligatorisch, zum Beispiel in einem berufsständischem Versorgungswerk, abgesichert sind.

3. Verhinderung des Missbrauchs bei nebenberuflicher Tätigkeit

Die am Dialogprozess beteiligten Verbände haben am 08.07.26 zum Referentenentwurf eine Stellungnahme abgegeben, die insbesondere eine Berücksichtigung der nebenberuflichen Tätigkeit in der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie in der akademischen Lehre fordert, da dieser Aspekt im Referentenentwurf nicht berücksichtigt war. Dem Vernehmen nach hat das BMAS – unabhängig von der nun doch eingeforderten Stellungnahme der Verbände – grundsätzliche Bedenken, eine nebenberufliche Tätigkeit in seine Überlegungen zur zukünftigen Regelung des Statusfeststellungsverfahrens einzubeziehen.

Diese Bedenken sind weder belegt noch im Ansatz begründet. So könnte eine nebenberufliche selbstständige und versicherungsfreie Tätigkeit – immer unter der Grundvoraussetzung einer vorhanden obligatorischen Alterssicherung – zeitlich begrenzt werden.

So gibt es Beispiele zeitlicher Begrenzungen:

- a) In NRW wurde am 27.03.2014 ein Gesetzentwurf zu einem (neuen) Hochschulzukunftsgesetz (HZG) vorgelegt. Nach § 34 a dieses Gesetzentwurfs sollte in einem Rahmenkontext Beschäftigungsbedingungen für das Hochschulpersonal vereinbart werden.
In der Gesetzesbegründung wird hierzu ergänzend ausgeführt, dass "Lehraufträge sachgerecht und insbesondere hinsichtlich eines zeitlichen Umfangs erteilt werden sollen" (vgl. Landtags -Drs. NRW 16/5410, Seite 299). Das HZG ist dann zwar in Kraft getreten, jedoch wurde § 34 a durch Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12.07.2019 zuvor wieder gestrichen.
Desungeachtet war zu § 34 a HZG ein „Vertrag über gute Beschäftigungsbedingungen für das Hochschulpersonal“ erarbeitet worden (vgl. Pernice-Warnke, BeckOK Hochschulrecht NRW, 32. Edition, Stand 01.09.2024, Kommentierung zu § 43 HG NRW, Rn. 18). Nach diesem Mustervertrag sollte ein Lehrauftrag in der Regel 8 Semesterwochenstunden nicht überschreiten (vgl. Pernice- Warnke, a.a.O.).
- b) Im Landtag Baden-Württemberg hat die damalige Landesregierung auf eine Anfrage zu Lehrbeauftragten an Hochschulen (vgl. Landtag Drs. BW 15/832) geantwortet, dass Lehraufträge höchstens mit einem Umfang vom 240 Lehrveranstaltungsstunden pro Jahr vergeben werden sollten, wobei die soziale Absicherung über den Hauptberuf erfolge.
Die GEW hat sich diesen Vorschlägen grundsätzlich angeschlossen (vgl. GEW, Positionspapier zu Lehrbeauftragten, Rechtlicher Rahmen und Hintergrundinformationen, 31.07.2015, S. 11).
- c) 8 Stunden/Woche, so der Vorschlag der Verbände in deren Stellungnahme vom 08.07.2026, entsprechen dem Umfang einer erlaubten wöchentlichen Nebentätigkeit beamteter Professoren, vgl. § 4 Absatz 3 HNTV NRW (Hochschulnebentätigkeitsverordnung), da eine achtstündige Nebentätigkeit ein Arbeitstag erlaubter Nebentätigkeit entspricht.
§ 5 Abs.1 Nr. 5 HNTV gestattet allgemein eine externe Lehrverpflichtung von 4 Semesterwochenstunden (SWS) an anderen Hochschulen. Wenn demnach in einer zukünftigen gesetzlichen Regelung eine solche Zeitbegrenzung vorgegeben wird, kann von der Gefahr eines institutionellen Missbrauchs nicht mehr gesprochen werden. Die zeitliche Einschränkung einer Nebentätigkeit könnte zudem auf einen Vertragspartner begrenzt werden. Die Einhaltung dieser zeitlichen Begrenzung ist der Hochschule bzw. jedem Bildungsträger aufzuerlegen. Die Begrenzung auf nur einen Vertragspartner ist eine Obliegenheit des Lehrenden. Dokumentiert werden kann die Begrenzung der Tätigkeit durch eine Vereinbarung, die z. B. in § 8, 2. Absatz als Nr. 21 der BVV (Beitragsverfahrensverordnung) zu hinterlegen ist. Die Nichteinhaltung des zeitlichen Rahmens, die bei jeder Betriebsprüfung dann mit einfachen Mitteln erfolgen kann, ist durch eine Sozialversicherungspflicht zu Lasten des Bildungsträgers sanktionierbar.

Köln, im August 2026
Prof. Dr. Jürgen Höser



Verband der Privaten Hochschulen e.V.

Pariser Platz 6a
10117 Berlin
service@private-hochschulen.net
www.private-hochschulen.net
+ 49 (0)30 300 149 3125

Vorstand:
Prof. Dr. Ottmar Schneck, Prof. Dr. Anne Dreier, Prof. Dr. Marcus Bysikiewicz, Prof. Dr. Karin Kohlstedt, Dr. Immo Schmidt-Jortzig
Vereinsregister: VR 333592 AG Mannheim

Stand September 2026